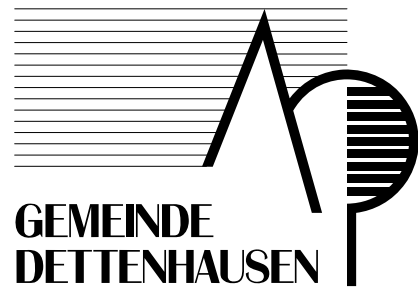


AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE
DETTEHAUSEN



Nummer 16
Donnerstag, 22. April 2021
68. Jahrgang



Frühlingsblüte
in Dettenhausen



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zu der am Dienstag, 27.04.2021, 19:00 Uhr in der Schönbuch- halle/Festhalle stattfindenden Sitzung des Gemeinderates

Die Sitzung ist als Online-Sitzung geplant. Gäste können diese in der Schönbuchhalle/Festhalle mitverfolgen. Für den öffentlichen Teil der Sitzung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

TOP:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Anpassung der Eintrittspreise für das Freibad in der Badesaison 2021
4. Vergabe Schlosserarbeiten im Neubau der Kinderbetreuungseinrichtung in der Kirchstraße
5. Vergabe der restlichen Arbeiten am Neubau der Betreuungseinrichtung in der Kirchstraße
6. Neubau einer Kinderbetreuungseinrichtung in der Kirchstraße
- Beschlussfassung über den Namen der Einrichtung
7. Belegung der Grabfelder auf dem Gemeindefriedhof
8. Beschilderung der Verlängerung der Waldenbacher Straße bezüglich des Radverkehrs
9. Antrag auf Baugenehmigung betr. Dachraumerweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses um ein Zwerchhaus, Jägerstr. 38
10. Bauantrag für die Erstellung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung im UG und Doppelgarage auf dem Grundstück Waldenbacher Straße, Flst. Nr. 1056/6
11. Bebauungsplanverfahren "Lange Äcker / Freithofäcker - Teil 2 - 1. Änderung" in Weil im Schönbuch
- Stellungnahme der Gemeinde Dettenhausen
12. Bebauungsplanverfahren "Bonholz III - 2. Änderung und Erweiterung" in Waldenbuch
- Stellungnahme der Gemeinde Dettenhausen
13. Annahme von Spenden (1. Quartal 2021).
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen durch die Gemeinderäte

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Engesser
Bürgermeister

Erläuterungen zur Tagesordnung

TOP 3

Die Eintrittspreise wurden für das Freibad zuletzt 2015 erhöht. Seither wurde seitens der Gemeinde viel ins „Bädle“ investiert und damit auch deutlich aufgewertet. Darüber hinaus sind der Gemeinde durch den Betrieb unter Pandemiebedingungen auch deutliche Mehrkosten entstanden.

TOP 4 und 5

Für den Neubau der Kinderbetreuungseinrichtung müssen noch Einrichtung und Spielgeräte beschafft werden. Ebenso sollen Aufträge an einzelne Firmen vergeben werden können, um die Einrichtung zeitnah fertig stellen zu können.

TOP 6

Die neue Kinderbetreuungseinrichtung in der Kirchstraße befindet sich derzeit im Bau. Der Gemeinderat wird in der Sitzung über die Namensgebung entscheiden.

TOP 8

Im Jahr 2011 wurde auf Antrag der Gemeinde Dettenhausen die Verlängerung der Waldenbacher Straße, beginnend von der Abzweigung des Weinhaldefeldweges bis zur Gemarkungsgrenze für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

Der Belagszustand wurde zwischenzeitlich verbessert und ist daher für den Radverkehr geeignet. Hierzu müsste die Beschilderung abgeändert werden.

Nach einer Vorberatung im Technischen Ausschuss wird sich der Gemeinderat mit dem Thema befassen.

Mitteilungen der Verwaltung

Informationen aus dem Rathaus

Stellenausschreibung



Fachkraft für Kernzeit- und flexible Nachmittagsbetreuung gesucht

Die Gemeinde Dettenhausen sucht ab sofort für ihre Kernzeit- und flexible Nachmittagsbetreuung an der Schönbuchschule Dettenhausen eine

im Umgang mit Kindern erfahrene Kraft (m/w/d)

zur Betreuung von Kindern der 1. bis 4. Klasse der Grundschule. Der Beschäftigungsumfang beträgt 55% v. H. (21,5 Wochenstunden). Die Vergütung erfolgt nach TvöD.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 17. Mai 2021 an das Bürgermeisteramt Dettenhausen, Personalamt, Postfach 100, 72133 Dettenhausen, oder per E-Mail an hans-peter.fausser@dettenhausen.de. Nähere Auskünfte erhalten Sie von Frau Braun, Telefon 07157/126-80.

Sachbeschädigungen

Leider haben wir zurzeit mehrere Beschwerden wegen Sachbeschädigungen u.a. an Weidezäunen. Diese wurden unsachgemäß beschädigt.

Dadurch können Tiere (z.B. Kühe oder Pferde) ungehindert auf die Straße und Wege laufen. Dies kann dann für Autofahrer, Fußgänger und Tier gefährlich werden! Wir bitten um gegenseitige Rücksichtnahme und appellieren an ein respektvolles Miteinander!

Auf den Feldwegen, den landwirtschaftlichen Wegen und Wiesenwegen gelten Spielregeln. Ohne gegenseitige Rücksichtnahme funktioniert ein Miteinander nicht.



Stellenausschreibung

Dettenhausen ist eine eigenständige Gemeinde im Landkreis Tübingen mit rund 5.500 Einwohnern (www.dettenhausen.de).

Ab sofort bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt (spätestens zum 23.08.2021) suchen wir für unseren **Schönbuchkindergarten** eine

pädagogische Fachkraft (m/w/d)

in Teilzeit (70 – 75 %).

Wir wünschen uns

- eine pädagogische Fachkraft, die durch ihre Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit und Flexibilität überzeugt,
- einen einfühlsamen Umgang mit den Kindern sowie den Belangen der Eltern,
- Kreativität, Selbstständigkeit und Organisationsgeschick.

Wir bieten Ihnen

- einen unbefristeten Arbeitsplatz mit einer Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Sozial- und Erziehungsdienst (SuE), Leistungsentgelt und betriebliche Altersversorgung,
- Raum für eigenverantwortliches und selbständiges Arbeiten in engagierten und motivierten Teams mit angenehmer Arbeitsatmosphäre,
- eine individuelle Förderung durch entsprechende Fortbildungen,
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement.

Haben Sie Interesse?

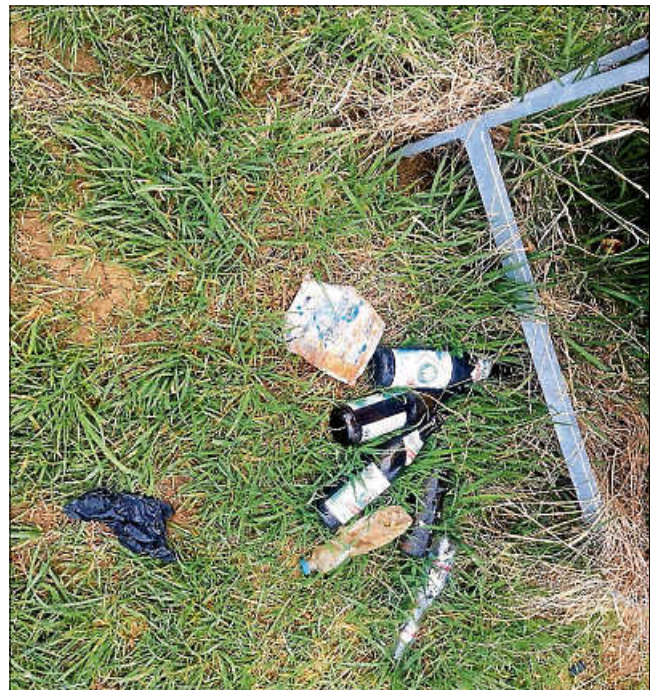
Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis 17.05.2021 an das Bürgermeisteramt Dettenhausen, Personalamt, Postfach 100, 72133 Dettenhausen oder per E-Mail an hans-peter.fauser@dettenhausen.de.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Personalamtsleiter Hans-Peter Fauser (Telefon 07157 126- 40) oder bei Kindergartenfragen von Frau Barbara Braun (Telefon 07157 126-80).

Verunreinigungen am Waldgrundstück des Vogelsangkindergartens

Die Pandemiezeiten sind schon schwer genug zu ertragen, aber für manche gibt es offenkundig noch weitere Steigerungen. So fühlte sich eine Personengruppe offenkundig dazu berufen, das Waldgrundstück des Vogelsangkindergartens am vergangenen Wochenende aufzusuchen und dort ein Treffen zu veranstalten. Für die Kinder, die sich gerade jetzt umso mehr auf ihren Waldtag freuen, wurden auf dem sonst regelmäßig gepflegten Grundstück in dieser Woche Hundekotbeutel, leere und zerbrochene Flaschen und sonstiger Unrat hinterlassen. Uns fehlt dazu jedes Verständnis! Unabhängig davon, dass es eine gnadenlose Sauerei ist, stellen die Scherben für Kinder auch eine zusätzliche Gefahr dar. Es stellt sich die Frage, was sind das für rücksichtslose Menschen?! Bei der Polizei wurde diesbezüglich Anzeige erstattet. Sachdienliche Hinweise zur Feststellung der Täter, die selbstverständlich vertraulich behandelt werden, bitten wir dem Polizeiposten Tel. 53520 oder dem Ordnungsamt der Gemeinde, Tel. 126-30, mitzuteilen.

Für Hinweise, die zur Feststellung der Täter führen, setzt die Gemeinde eine Belohnung von 200 € aus.





Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April

4



Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 14 Jahre nicht mitgezählt.



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- **Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen von geschultem Personal durchgeführt werden. Kostenfreie **Bürgertests** können hierfür genutzt werden.



Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von 21 bis 5 Uhr.

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

Bei Nacht (21 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen*:

- Für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags- und Nachhilfebetreuung.
- Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- FFP2/KN95/K95-Maske in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/K95-Pflicht befreit.

Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen eine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)



Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 19.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- **Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 14 Jahre anbieten. Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.



Notbremse ab einer Inzidenz über 200 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

- Fernunterricht und **kein Präsenzunterricht** in folgenden Einrichtungen:
Schulen aller Art, Kindergärten, Kindertagesstätten, Berufsschulen,
- Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.
- Notbetreuung ist weiterhin möglich.



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

- Folgende Einrichtungen schließen:
• außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

Online-Angebote sind weiterhin möglich.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bzw. 200 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen



Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 19.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Blumenläden
- ✓ Drogerien
- ✓ Gartenmärkte
- ✓ Getränkemarkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechnik
- ✓ Poststellen und Paketschops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsaloons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect“ unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet“ anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für offene Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

- Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:
- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
 - Tragen von medizinischen Masken



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet“ anbieten. „Click&Collect“ sowie Lieferdienste sind weiterhin möglich. Bau- und Raiffeisenmärkte schließen. Gartenmärkte bleiben geöffnet.



Ergänzung zu den Regelung für offene Geschäft des täglichen Bedarfs:

- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 40 m²

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 19.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligten medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

Weiterhin geschlossen:

- ✗ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben (nur Friseurdienstleistungen). Für den Friseurbesuch ist ein **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.



Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 21 Uhr)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktagen** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegang in geschlossenen Räumen



Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen. Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften



Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 19.04.2021



Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 19. April



Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentlichen und privaten Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**:

✘ Frei- und Hallenbäder

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

✘ Spaßbäder
✘ Skilifte und Gondeln
✘ Thermen und Saunen



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✘ Ausflugsschiffe
- ✘ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✘ Diskotheken und Clubs
- ✘ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✘ Kinos
- ✘ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✘ Konzerte und Kulturhäuser
- ✘ Krabbelgruppen
- ✘ Messen
- ✘ Opern
- ✘ Spielbanken- und hallen.

- ✘ Theater
- ✘ Volksfeste o.ä.
- ✘ Zirkusse

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:

- ✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:

- ✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten



Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:

Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Wettannahmestellen schließen.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.



Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:

Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
Stand: 19.04.2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, das Rathaus der Gemeinde Dettenhausen bleibt aus Infektionsschutzgründen weiterhin und bis auf Weiteres **für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen**.

Bitte setzen Sie sich ausschließlich **postalisch, telefonisch oder elektronisch** mit uns in Verbindung. Sofern eine persönliche Vorsprache zwingend notwendig ist, können im Sinne einer Reduzierung des Besucherverkehrs und zur Vermeidung von Wartezeiten **Termine vereinbart** werden.

Eine Terminvereinbarung muss zwingend vorher telefonisch oder per E-Mail bei dem jeweiligen Sachbearbeiter erfolgen.

Beim Besuch des Rathauses ist ein Mund-Nasenschutz (Schutzmaske) zu tragen. Ohne eine entsprechende Maske ist der Zutritt in das Rathaus leider nicht gestattet.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit den besten Grüßen, bleiben Sie gesund!

Sonstige Mitteilungen

Kostenfreie und unabhängige Erstberatung

Energieberatung im Rathaus

Noch freie Beratungstermine

Die Agentur für Klimaschutz bietet kostenlose und neutrale Erstberatungen von ausgebildeten Fachkräften zu Wärmedämmung und Heizungsanlagen auch in unserer Gemeinde an. Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger erhalten bei den Beratungsterminen eine erste Grobeinschätzung der zu empfehlenden Maßnahmen, Hinweise zur Energieeinsparung und zu möglichen Förderungen sowie Tipps zur Umsetzung. Nutzen Sie diese Angebote!

Nächste Termine:

Dienstag, 04.05.2021

Dienstag, 18.05.2021

Terminvereinbarung:

Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH
Frau Mohr - Tel.: 0 70 71 - 56 79 60 oder unter k.mohr@agentur-fuer-klimaschutz.de



Herzlichen Glückwunsch

Frau **Kadira Sejdinovic** vollendet am 25.04.2021 ihr 82. Lebensjahr.

Frau **Elke Hagemann** vollendet am 29.04.2021 ihr 70. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser

Bürgermeister

**MEHR INITIATÜVE
FÜR WENIGER MÜLL**



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne

Mittwoch, 05.05.2021

Mittwoch, 19.05.2021

Restmüll

Mittwoch, 28.04.2021

Mittwoch, 12.05.2021

Gelber Sack

Montag, 26.04.2021

Montag, 10.05.2021

Altpapier

Montag, 03.05.2021

Problemstoffsammelstelle

Freitag, 23.04.2021

15:00 – 17:00 Uhr

Häckselgut-Lagerplatz

Dienstag und Donnerstag

16:30 – 18:30 Uhr

Samstag

9:00 – 16:00 Uhr

mit Zugangskontrolle

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Aus anderen Ämtern/Institutionen

Misteln als Glücksbringer aus den Streuobstwiesen

Ein großartiges Ergebnis aus dem Mistelverkauf im Einzelhandel für den Förderverein krebskranke Kinder Tübingen e.V.

Im vergangenen Dezember hat der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. eine Aktion ins Leben gerufen, welche Misteln aus heimischen Streuobstwiesen des Vereinsgebiets in den Einzelhandel brachte. Insgesamt 17 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter unterstützen das Projekt und belieferten verschiedene Märkte der Region, um Natur und Mensch etwas Gutes zu tun.

Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies spendet seinen kompletten Erlös an den Förderverein krebskranke

Notdienste

Notrufnummern und Notfalldienste

Notrufnummern

Polizei 110

Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt) 112

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

Krankentransporte 07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen

Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr

Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen 07157 535220

Polizeirevier Tübingen 07071 972-8660

Feuerwehrkommandant M. Burkhardt 07157 9897083

Stv. FW-Kommandant D. Bauer 07157 7055679

Stv. FW-Kommandant H. Mögle 07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW 0711 28944250

Wasserrohrbruch

Zweckverband

Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815

(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Freitag, 23. April 2021

Apotheke im Forum, Nikolaus-Lenau-Platz 21, Sindelfingen, Tel.: 07031-38 30 55
Alamannen-Apotheke, Tübinger Str. 11, Holzgerlingen, Tel.: 07031-68 99 30

Samstag, 24. April 2021

Apotheke Hulb, Otto-Lilienthal-Str. 24, Böblingen, Tel.: 07031-46 93 17
Uhland-Apotheke, Gartenstr. 1, Waldenbuch, Tel.: 07157-38 37

Sonntag, 25. April 2021

Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 4, Sindelfingen, Tel.: 07031-81 45 37
Fortuna-Apotheke, Störrenstr. 35, Dettenhausen, Tel.: 07157-6 10 15

Montag, 26. April 2021

Sonnen-Apotheke, Mercedesstr. 11/1, Sindelfingen, Tel.: 07031-79 49 99
Central-Apotheke, Wettgasse 45, Schönaich, Tel.: 07031-65 13 88

Dienstag, 27. April 2021

Apotheke Diezenhalde, Freiburger Allee 57, Böblingen, Tel. 07031-27 38 89
Laurentius-Apotheke, Laurentiusstr. 24, Maichingen, Tel.: 07031-38 23 65

Mittwoch, 28. April 2021

Die Apotheke im Breuningerland, Tilsiter Str. 15, Sindelfingen, Tel.: 07031-9 57 90

Donnerstag, 29. April 2021

Apotheke im Spitzholz, Feldbergstr. 61, Sindelfingen, Tel.: 07031-80 55 77
Apotheke Dr. Beranek, Bahnhofstr. 12, Schönaich, Tel.: 07031-65 73 73

Kinder Tübingen e.V.. Auch die Mistellieferanten und Märkte waren aufgerufen einen Teil ihres Gewinns zu spenden. Die Aktion fand großen Zuspruch.

Insgesamt wurde bei der Verkaufsaktion, inklusive zusätzlicher privater Spenden, eine Summe von 3.146,96 Euro erwirtschaftet, welche nun an den Förderverein krebskranke Kinder Tübingen e.V. überreicht wird.

Besonderer Dank gilt dabei den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, ohne deren Tatkraft die Aktion nicht möglich gewesen wäre. Ebenfalls gebührt den EDEKA Koch-Märkten in Rosenfeld, Balingen, Bisingen und Meßstetten, die ihren gesamten Gewinn gespendet haben, großer Dank. Eine vollständige Liste der Spenden- und Kooperationspartner der Aktion finden Sie auf der Homepage des Schwäbischen Streuobstparadieses unter: www.streuobstparadies.de/Service/Neuigkeiten/
Die Mistel, die in der Vorweihnachtszeit eine beliebte Dekoration darstellt, ist gleichzeitig in Baden-Württemberg eine akute Gefahr für die Streuobstbestände. Als Parasit lebt sie auf den Streuobstbäumen und führt

durch Wasser- und Mineralienentzug der Wirtspflanze zu verminderter Wuchsleistung und nicht selten zum Absterben der Bäume. Ursachen für die starke Ausbreitung der Mistel sind unter anderem die unregelmäßige Pflege von Streuobstbeständen, klimatische Aspekte sowie die Annahme, die Laubholz-Mistel stehe unter besonderem Schutz – dem ist jedoch nicht so. Misteln können zu jeder Jahreszeit aus den Baumkronen entfernt werden.

Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V.

Die Streuobstwiesen zwischen Alb und Neckar bilden mit rund 26.000 ha eine der größten zusammenhängenden Streuobstlandschaften Europas. Die 1,5 Millionen Obstbäume im Schwäbischen Streuobstparadies sind zu jeder Jahreszeit ein besonderer Genuss. Die jahrhundertealte Landschaft Streuobstwiese ist darüber hinaus ein besonderer Kulturschatz und verfügt über eine enorme Vielzahl an Brennereien und Mostereien, Lehrpfaden, Obstfesten, spannende Museen u.v.m.. Darüber hinaus prägen Streuobstwiesen unsere Landschaft und sind Lebensraum für über 5.000 Tier- und Pflanzenarten sowie Naherholungsgebiet für Jung und Alt.

Annähernd 300 Akteure aus den Landkreisen Böblingen, Göppingen, Esslingen, Reutlingen, Tübingen und dem Zollernalbkreis haben sich im Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. zusammengeschlossen, mit dem Ziel diesen Schatz zu erhalten und zu vermarkten. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in Bad Urach. Kontakt:

Schwäbisches Streuobstparadies e.V., Bismarckstraße 21, 72574 Bad Urach,
E-Mail: kontakt@streuobstparadies.de



Auf dem Bild zu sehen sind von links nach rechts: Agnes Nagel (Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e.V.), Maike Schünemann (Schwäbisches Streuobstparadies e.V.), Lena Schlotterbeck (Schwäbisches Streuobstparadies e.V.) und Maria Schropp (Schwäbisches Streuobstparadies e.V.).
Foto: Schwäbisches Streuobstparadies e.V.

Landratsamt

Aktuelle Information des Gesundheitsamts zu Antigen-Schnelltests

Es gibt verschiedene „Arten“ von Antigen-Schnelltests: Als Schnelltest wird ein Antigen-Schnelltest der bei einer Teststation/Apotheke/Praxis von qualifiziertem Personal durchgeführt wurde bezeichnet. Mit Selbsttest wird ein Antigenschnelltest bezeichnet, der selbst (bzw. beim eigenen Kind) zu Hause durchgeführt wird. Durch flächendeckende Testungen können Ausbruchsgeschehen schneller erkannt werden. Mindestens einmal pro Woche können sich symptomfreie Personen mittels Corona-Antigenschnelltest kostenfrei an Teststationen testen lassen. Derzeit werden diese kostenfreien Tests durch das DRK Tübingen an verschiede-

nen Stationen im ganzen Kreisgebiet angeboten. Auch Schnellteststationen anderer Anbieter und manche Apotheken bieten diese kostenfreien Tests an.

Schnellteststationen nur bei Symptombefreiheit

Die Schnellteststationen im Landkreis Tübingen werden gut angenommen. In der Kalenderwoche 14 ließen sich im Kreis über 24400 Personen testen, davon wurden dem Gesundheitsamt 40 als positiv gemeldet.

Dadurch konnten bisher unbekannte Infektionen aufgedeckt und verhindert werden, dass sich weitere Personen anstecken. In letzter Zeit kommen jedoch auch vermehrt Patienten mit Symptomen zu den Schnellteststationen. Anspruch auf einen Schnelltest haben jedoch nur asymptomatische Personen.

Um weitere Ansteckungsrisiken zu vermeiden wird darum gebeten, dass diese Personen nicht die Schnellteststationen (auch nicht die Apotheken) aufsuchen.

Arztpraxen und die Fieberambulanz auf dem Tübinger Festplatz sind auf Personen mit Symptomen vorbereitet. Deshalb werden Personen, die Krankheitszeichen wie z.B. Husten, erhöhte Körpertemperatur, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen, gebeten einen Abstrich für einen PCR-Test vornehmen zu lassen. Dies ist möglich beim Hausarzt, in einer Corona-Schwerpunktpraxis oder in der Fieberambulanz auf dem Tübinger Festplatz. Dies gilt auch für Personen, die eine rote Warnmeldung über die Corona-Warn-App bekommen haben oder die enge Kontaktperson einer infizierten Person sind.

Die Öffnungszeiten der Fieberambulanz auf dem Tübinger Festplatz sind Mo-Fr: 14 - 17 Uhr

Sa./So.: 14 - 16 Uhr. Eine Übersicht über Corona-Schwerpunktpraxen findet man unter <https://www.kvbwue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/>

Was passiert bei positiven Schnelltests in Schulen und Kitas?

Bei positiven Schnelltests in Kitas oder Kindergärten – sowohl bei Kindern als auch beim Erziehungspersonal – muss in der Regel die ganze Gruppe nach Hause geschickt werden, da kleine Kinder während der Betreuung keine Masken tragen und keinen Abstand halten. Somit sind alle anderen Kinder und Erzieher*innen der Gruppe enge Kontaktpersonen. Es ist jetzt sehr wichtig, dass schnell ein PCR Test gemacht wird.

In Schulen wird genauer unterschieden, wer mit wem und unter welchen Umständen Kontakt hatte. Es wird z. B. berücksichtigt, ob Masken getragen wurden und wie regelmäßig gelüftet wurde. Hier prüft das Gesundheitsamt die Einzelfälle.

Eltern, die ihre Kinder zu Hause einem **Selbsttest** unterziehen, wird dringend empfohlen, ihr Kind bei einem positiven Ergebnis zu Hause zu lassen und sofort einen PCR-Test machen zu lassen. Bis zum Erhalt des Ergebnisses sollen auch die Haushaltsangehörigen zuhause bleiben. Es wird dringend empfohlen, die Kinder auch zu Hause zu lassen, wenn sie Symptome wie Husten oder starken Schnupfen haben.

Muss man schon ab dem Zeitpunkt des positiven Schnelltests (von geschultem Personal durchgeführt) zu Hause bleiben?

Betroffene müssen sich nach einem positiven Schnelltest unverzüglich und ohne Umwege nach Hause begeben. Dabei sollten sie keinen Kontakt zu anderen haben. Das Ergebnis des Schnelltests muss mit einem PCR-Test überprüft werden. (Testmöglichkeiten siehe oben)

Die Wohnung darf (außer zur Durchführung des PCR-Tests oder bei medizinischen Notfällen) nicht mehr ver-

lassen werden bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt. Haushaltsangehörige von Personen mit positivem Schnelltest müssen auch zu Hause bleiben.

Wenn das Ergebnis des PCR-Tests negativ ist und der positive Schnelltest durch geschultes Personal durchgeführt wurde, erhält man für die Zeit zwischen Schnelltest und PCR-Test eine Bescheinigung. Das positive Schnelltestergebnis wurde ja dem Gesundheitsamt von der Teststelle gemeldet. Mit dieser Bescheinigung kann eine Erstattung des Verdienstausfalls unter www.ifsg-online.de beantragt werden.

Wenn das Ergebnis des PCR-Tests positiv ist, meldet sich das Gesundheitsamt und teilt mit, wie es weitergeht. Die Quarantäne dauert für Infizierte und enge Kontaktpersonen 14 Tage.

Wie zuverlässig sind Schnelltests überhaupt?

Schnelltests sind nicht so zuverlässig wie PCR-Tests. Es kann daher vorkommen, dass das Ergebnis des Schnelltests falsch positiv oder falsch negativ ist. Deshalb muss jeder positive Schnelltest durch einen PCR-Test überprüft werden. Ein negativer Schnelltest ist folglich auch kein Freibrief. Man muss trotzdem die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einhalten und in bestimmten Bereichen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske tragen.

Schnelltests werden aktuell trotzdem durchgeführt, da es wenig Alternativen gibt und Schnelltests helfen können, infizierte Personen, die keine Symptome haben, zu erkennen.

Um möglichst zuverlässige Schnelltest-Ergebnisse zu erhalten, kann man Folgendes beitragen:

- Den Test von einer geschulten Person durchführen oder beaufsichtigen lassen (z. B. an einer Teststation statt selbst zu Hause)
- Die Gebrauchsanweisung des Herstellers genau durchlesen
- Insbesondere die richtige Lagerung des Tests, die Temperatur bei der Durchführung und den genauen Zeitpunkt des Ablesens beachten
- Wenn der Abstrich laut Hersteller im vorderen Bereich der Nase durchgeführt werden soll, ist es wichtig, vorher zu schnäuzen, um tieferliegende Viren in den Nasenraum zu transportieren
- Den Abstrich gründlich entnehmen, damit genügend Probenmaterial für den Test zur Verfügung steht

Weitere Informationen gibt es unter www.kreis-tuebingen.de/corona

Die Abteilung Forst des Landratsamtes Tübingen informiert:

Die Bundeswaldinventur 2022 beginnt

Wieviel Wald haben wir in Deutschland? Wie stark wachsen die Bäume? Wie nutzen wir den Wald? Das sind die Leitfragen der Bundeswaldinventur (BWI), die bundesweit im zehnjährigen Turnus stattfindet. Die BWI 2021 beginnt im April 2021 und endet im September 2022. Sie ist ein wesentliches Kontroll- und Monitoring-Instrument über den Zustand der Wälder und liefert die Datenbasis für Entscheidungen von Politik und Wirtschaft, die außerdem eine wichtige Grundlage für die Erfüllung internationaler Berichtspflichten wie dem Kyoto-Protokoll und der Klimarahmenkonvention bilden.

Die Bundeswaldinventur erfasst im 10-jährigen Turnus

die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten auf Stichprobenbasis nach einem einheitlichen Verfahren in ganz Deutschland. Sie ist im Bundeswaldgesetz (§ 41 a) verankert und wird nach einem bundeseinheitlichen Datenerfassungsprotokoll als gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern durchgeführt. Die Arbeiten werden von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) organisiert und koordiniert.

Wichtige Fragestellungen bei der Inventur sind zum Beispiel: Wie entwickelt sich der Wald, seine Baumartenzusammensetzung und der Holzvorrat? Wie viel Holz wird geerntet und kann im Rahmen einer nachhaltigen Waldwirtschaft genutzt werden? Auch ökologische Größen wie Naturnähe und Totholzvorräte werden erfasst. Neu gegenüber früheren Inventuren ist die zusätzliche Entnahme von DNA-Proben an den wichtigsten Baumarten auf einer Unterstichprobe, um Erkenntnisse über die genetische Vielfalt und zu Anpassungsprozessen der Wälder im Klimawandel zu gewinnen. Ausgestattet mit Feldcomputern und Messgeräten erfassen die Inventurtrupps an jedem Stichprobenpunkt nach einem einheitlichen Verfahren über 150 Merkmale.

Es kommen ein bis zwei Aufnahmetrupps im Landkreis zum Einsatz. Die Aufnahmetrupps sind mit einem von der Landesinventurleitung unterzeichneten Auftragschreiben sowie einer Fahrberechtigung ausgestattet, die ihnen gemäß § 41 a (3,4) Bundeswaldgesetz das Recht zum Betreten des Waldes zur Durchführung ihres Auftrags bescheinigt. Waldbesitzende werden deshalb gebeten die Arbeiten zu dulden.

Die Stichproben werden im 2 x 2 km-Netz systematisch über alle Wälder des Landkreises aufgenommen. Die Probepunkte sind bereits durch die letzte Inventur festgelegt. Für die Aufnahmen werden die bereits in den letzten Durchgängen unsichtbar markierten Stichprobenpunkte aufgesucht. Durch das Messverfahren entstehen keine Schäden an den Waldbeständen, Bäume müssen nicht gefällt werden. Mit Ergebnissen der Bundeswaldinventur 2022 ist im Jahr 2024 zu rechnen.

Nähere Informationen finden sich unter <https://www.fva-bw.de/daten-und-tools/monitoring/bundeswaldinventur> und unter www.bundeswaldinventur.de.



Schulnachrichten

Schönbuchschule
Grundschule Dettenhausen



Coronatests an der Schönbuchschule

Bereits ab Anfang März wurde das Kollegium montags vor Unterrichtsbeginn von den Mitarbeiterinnen vom Haus im Park getestet. Kurz vor den Osterferien startete dann die zunächst freiwillige Testaktion mit den Schülern/Schülerinnen.



Foto: Privat

Das Test-Team bei der Schülertestaktion setzte sich aus Hr. Kreiss und Frau Novak von der Fortuna-Apotheke, dem Ärzte-Ehepaar Herrn und Frau Glöser und Frau Oertle, einer medizinisch ausgebildeten Mutter unserer Schule, zusammen. 76% unserer Schüler ließen sich freiwillig testen. Seit dem 19.4.21 gilt die indirekte Testpflicht. Alle Kinder, die im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung teilnehmen wollen, müssen sich testen lassen.

Ein neues Testteam ist gestartet. Vielen Dank an das Ärztepaar Glöser und 8 engagierte Mütter unserer Schule, die alle Kinder an zwei Testterminen pro Woche testen. Wir sind sehr dankbar für diesen bemerkenswerten Einsatz in besonderen Zeiten!

Nun hoffen wir, dass wir weiterhin mit positiven Nachrichten und negativen Tests durch die nächsten Wochen kommen!

Bleiben Sie gesund!

Manuela Kircher, Rektorin

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615

Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen

Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0,

Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de

Presserechtliche Verantwortlichkeit:

1. Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt

2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen

3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, echterdingen@nussbaum-medien.de

Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblatt Richtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.

Bezugspreis: halbjährlich € 17,05. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de